

## **Tierseuchenrecht, BVD-Sanierung, Vermarktung noch nicht mit Ohrstanzprobe auf BVD untersuchter Rinder ab 2011**

Hinweise zur Anfrage, wie bereits nach Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) gekennzeichnete Rinder, aber noch nicht mit Ohrstanzprobe auf BVD untersucht, im 2011 als unverdächtig vermarktet werden können:

Am 01.01.2011 tritt bundesweit die BVDV-Verordnung in Kraft.

Damit werden die Tierhalter verpflichtet, jedes ab diesem Zeitpunkt geborene Kalb bis spätestens zum 6. Lebensmonat und grundsätzlich jedes Rind, sofern es nicht schon den Status „BVDV-unverdächtig“ besitzt, vor dem Verbringen aus dem Bestand auf das BVDVirus untersuchen zu lassen. Grundsätzlich dürfen nur Rinder in den Bestand eingestellt werden, die „BVDV-unverdächtig“ sind (Nachweis über HI-Tierdatenbank oder Stammdatenblatt). Abzugebende Rinder sind deshalb mit der Ohrstanzprobe oder mittels Blutuntersuchung auf BVD zu untersuchen! Einfach mit Ihrem Hoftierarzt Kontakt aufnehmen.

Es gibt für Fresserbetriebe auch noch die Möglichkeit, mit sogenannten „Fresser-Ohrstanzen“, ausgegeben vom TGD-Bayern, die BVD-Untersuchung durchführen zu lassen. Auf die Bestellung per E-Mail beim TGD erfolgt eine Rückantwort mit Merkblatt und excel-Datei, in die die Ohrmarkennummern einzutragen sind. Nach Sendung der excel-Datei an den TGD bekommt man die „Fresser-Ohrstanzen“ zugesendet. Das Einziehen geschieht mit Allflex Ohrmarkenzange.

Für Tiere, die am 1.1.2011 über 6 Monate alt sind, sind Ausnahmen (BVD) von der Untersuchungspflicht möglich, wenn die Rinder des aufnehmenden Betriebes ausschließlich in Stallhaltung gemästet und unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden oder wenn alle verbrachten Rinder unverzüglich in derselben Schlachtstätte geschlachtet werden. Die Ausnahme gewährt das für den aufnehmenden Betrieb zuständige Veterinäramt.

Weitere Ausnahmen bestehen für Rinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats zur Stallmast, wenn diese aus einem ein BVDV-unverdächtigen Rinderbestand sind oder mit Möglichkeit zur Untersuchung im aufnehmenden Betrieb, genaueres siehe § 4 der gültigen BVDV-Verordnung, unten beiliegend.

In der HIT wird der Status „BVDV-unverdächtig“ eines untersuchten Kalbes automatisch auch dessen Mutter zugewiesen. Eine zusätzliche Blutuntersuchung von Kühen, deren Kälber als „BVDV-unverdächtig“ eingestuft wurden, ist daher nicht mehr notwendig. Tiere, die vor dem 01.01.2011 geboren wurden und kein untersuchtes Kalb haben, können durch eine Blutuntersuchung einen BVD-Status erlangen.

## § 4 BVDV-Verordnung, Verbringen von Rindern

### (1) Rinder dürfen

1. aus einem Bestand nur verbracht oder in einen Bestand nur eingestellt werden,
2. auf einen Viehmarkt, eine Viehausstellung, eine Veranstaltung ähnlicher Art oder eine Viehsammelstelle oder von einer der genannten Veranstaltungen oder aus einer Viehsammelstelle nur verbracht werden oder
3. auf eine Gemeinschaftsweide oder einen sonstigen Standort mit Kontakt zu Rindern aus anderen Beständen nur aufgetrieben werden,

soweit sie BVDV-unverdächtig sind und von einem Nachweis in schriftlicher oder elektronischer Form über die BVDV-Unverdächtigkeit des jeweiligen Rindes begleitet sind. Wird der Nachweis in elektronischer Form geführt, müssen die erforderlichen Angaben für die zuständige Behörde auf deren Verlangen jederzeit in leicht lesbarer Form verfügbar sein.

### (2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für ein Rind, das

1. aus einem Bestand unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird,
2. unmittelbar oder über eine zugelassene Sammelstelle ausgeführt oder in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wird oder
3. unmittelbar zur tierärztlichen Untersuchung oder Behandlung verbracht wird, soweit das Rind im Rahmen dieser Untersuchung oder Behandlung mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode untersucht und bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Untersuchung abgesondert gehalten wird.

Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 darf ein nicht BVDV-unverdächtiges Rind wieder unmittelbar in den Herkunftsbestand verbracht werden.

(3) Die zuständige Behörde kann für Rinder, die bis zum 1. Januar 2011 den sechsten Lebensmonat vollendet haben, Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genehmigen, soweit die Rinder des aufnehmenden Betriebes ausschließlich in Stallhaltung gemästet und unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 darf ein Rind bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats in einen Bestand im Inland verbracht werden, soweit das zu verbringende Rind unmittelbar in einen Bestand verbracht wird, in dem alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden und

1. der Herkunftsbestand

a) im Inland gelegen und ein BVDV-unverdächtiger Rinderbestand ist und das zu verbringende Rind von einer Bescheinigung nach dem Muster der Anlage [2](#) oder

b) in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland gelegen ist und das zu verbringende Rind

aa) von einer Erklärung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates, dass das Rind mit negativem Ergebnis auf BVDV untersucht worden ist, oder,

bb) soweit das Rind aus einem Herkunftsbestand stammt, der BVDV-unverdächtig ist, von einer Erklärung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates, die unter Angabe des Namens und der Anschrift des Bestandes und der Gültigkeitsdauer die BVDV-Unverdächtigkeit des Rinderbestandes bestätigt,

begleitet wird oder

2. der Herkunftsbestand kein BVDV-unverdächtiger Rinderbestand ist und das zu verbringende Rind in dem aufnehmenden Bestand unverzüglich nach dem Verbringen mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode mit negativem Ergebnis auf BVDV untersucht und von den übrigen Rindern des Bestandes bis zur Vorlage des Untersuchungsergebnisses abgesondert wird.

(5) Rinder, die nach Absatz 2 Nummer 1 und den Absätzen 3 und 4 keiner Untersuchung bedürfen, dürfen zusammen mit anderen Rindern nur verbracht werden, soweit alle verbrachten Rinder nach Beendigung des Verbringens unverzüglich

1. in denselben Bestand eingestellt und dort ausschließlich in Stallhaltung gemästet werden oder

2. in derselben Schlachtstätte geschlachtet werden.